

An die Mitglieder des  
Gemeinderates Vaz/Obervaz

---

Lenzerheide, 11. Oktober 2018

Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2018

## **B O T S C H A F T**

### **Totalrevision Gesetz über die Abfallbewirtschaftung**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (bisher Abfallbewirtschaftungsgesetz).

#### **1. Ausgangslage**

Das geltende Abfallbewirtschaftungsgesetz stammt aus dem Jahr 2000. Seither hat das übergeordnete Recht in verschiedener Hinsicht geändert. Ab 1. Januar 2019 sind nun gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) haushaltähnliche Abfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen nicht mehr dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstellt. Mit der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung werden Differenzen zum übergeordneten Recht beseitigt.

Seit drei Jahren ist das totalrevidierte Gesetz über die Abwasserbehandlung in Kraft. Seitdem bestehen unterschiedliche Regelungen zwischen dem Gesetz über die Abwasserbehandlung und dem Abfallbewirtschaftungsgesetz, was die Fälligkeit der Rechnungen und die Zahlungsfristen angeht. Dies ist störend, weil aus Effizienzgründen die Rechnungen für die Abfallgebühren, die Wassergebühren und die Abwassergebühren miteinander in Rechnung gestellt werden sollten.

Mit der vorliegenden Totalrevision werden die Zahlungsregelungen aus dem Gesetz über die Abwasserbehandlung übernommen.

Das vorliegende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung entspricht zudem den heutigen Bedürfnissen der Gemeinde.

## **2. Gebührenmodell**

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle, in dem sie kostendeckende und verursachergerechte Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren, erhebt.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Grundgebühr**

Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Davon ausgenommen sind Betriebe, die gemäss VVEA nicht verpflichtet sind, ihre Abfälle durch die Gemeinde abführen zu lassen und selbst für eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle sorgen.

Die Grundgebühr wird aufgrund der Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) und der Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeiter) berechnet.

Die Grundgebühren werden einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum festlegt. In Rechnung gestellte Grundgebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Entsprechende Regelungen finden sich auch im Gesetz über die Abwasserentsorgung und im Gesetz über die Wasserversorgung.

### **Mengengebühr**

Die Mengengebühr dient der Kostendeckung für die Entsorgung des Kehrichts, des Sperrguts und der einzelnen separat gesammelten Abfälle. Sie wird in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben (z.B. Abfallsäcke, Plomben für Sperrgut oder Container). Die Mengengebühr wird mit dem Kauf der Abfallsäcke, der Gebindemarken oder der Plomben fällig und ist sofort zu bezahlen.

## **3. Wesentliche Änderungen in Kürze**

Generell entspricht das totalrevidierte Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in seiner Struktur und in der Begrifflichkeit dem Muster der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung.

Inhaltlich wichtig sind nebst der Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, welche vorangehend im Einzelnen beschrieben wurde, folgende Änderungen:

Der Gemeindevorstand kann Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften neu nicht mehr verpflichten, auf ihren Liegenschaften eine private Kompostieranlage einzurichten.

Für Einsprachen gegen die Gebührenrechnung gilt neu eine 30-tägige Frist. Bisher galt eine Frist von 20 Tagen.

Die jährlichen Maximalansätze für die Grundgebühren und für die Mengengebühren werden wie folgt angepasst:

	bisher Fr.	neu Fr.
Grundgebühr pro Wohnung	150.00	200.00
Grundgebühr pro Betrieb	2'000.00	2'500.00
Mengengebühr, 35-Liter-Sack	2.50	3.00
Mengengebühr, 800-Liter-Container, nicht gepresst	50.00	60.00

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren im Einzelnen festlegen, wobei diese Obergrenzen nicht überschritten werden dürfen. Zudem dürfen die eingenommenen Gebühren die Aufwendungen der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung nicht übersteigen.

Neu kann der Gemeindevorstand die Ahndung von kleinen Verstössen an die Gemeindeverwaltung delegieren (z.B. Verwendung von schwarzen Abfallsäcken anstelle von Gebührensäcken). Dabei darf die Busse Fr. 100.- nicht übersteigen.

Zu diesem Gesetz wird der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die Tarife und die Details zur Finanzierung geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen können auch technische Anforderungen für die Abfallentsorgung enthalten.

#### 4. Würdigung und Antrag

Das totalrevidierte Gesetz über die Abfallbewirtschaftung beinhaltet schlanke, zeitgemässe und der gemeindespezifischen Situation angepasste Regelungen.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, der Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDEVORSTAND VAZ/OBERVAZ**

Der Gemeindepräsident



Aron Moser

Der Gemeindevorstand



Johann Gruber

#### Anhang:

- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Stand 8. Oktober 2018